

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA)

Vom 15. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 61 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁾, Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ²⁾ und § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

² Der Regierungsrat legt den Sitz der Anstalt fest.

§ 2 Zweck

¹ Die BVSA ist die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde über

- a) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kanton,
- b) * Stiftungen, die nach ihren Bestimmungen dem Kanton Aargau oder einer aargauischen Gemeinde angehören und die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.

¹⁾ SR [831.40](#)

²⁾ SR [210](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Organisation, Zuständigkeit, Finanzen

§ 3 Organe

¹ Organe der BVSA sind

- a) Verwaltungsrat,
- b) Geschäftsleitung,
- c) Revisionsstelle.

§ 4 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BVSA.

² Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr. *

^{2bis} Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre dem Verwaltungsrat angehört haben. *

³ Der Verwaltungsrat nimmt die strategische Führung der Anstalt wahr und stellt die Überwachung der Geschäftsführung sicher. Ihm obliegen namentlich:

- a) Wahl der Geschäftsleiterin beziehungsweise des Geschäftsleiters,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Beschluss des Budgets und des Finanzplans sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d) Zustellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie einer Beurteilung des finanziellen Risikos zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat,
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht,
- f) Erlass einer Gebührenordnung,
- g) Erlass eines Geschäftsreglements,
- h) Erlass personalrechtlicher Vorschriften im Rahmen der kantonalen Personalgesetzgebung,
- i) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

⁴ Die Wahl der Revisionsstelle gemäss Absatz 3 lit. b bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat.

§ 5 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BVSA

- a) ist für die operative Geschäftsführung zuständig,
- b) nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil,
- c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 6 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle der BVSA gewährleistet die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie prüft jährlich, ob

- a) die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht,
- b) ein internes Kontrollsystem besteht, das den spezifischen Risiken der BVSA Rechnung trägt.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht über Vorgehen und Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag.

⁴ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt maximal drei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist analog der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ³⁾ für die ordentliche Revision möglich.

§ 7 Berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden

¹ Die Angestellten der BVSA sind bei einer BVG-Einrichtung zu versichern, die nicht ihrer Aufsicht unterstellt ist.

§ 8 Dotationskapital

¹ Zur Finanzierung stellt der Kanton der BVSA ein Dotationskapital von höchstens Fr. 2 Mio. zur Verfügung.

² Die BVSA verzinst das Dotationskapital nach dem Zinssatz für Obligationen der Kantone, gestützt auf die Zinsstatistik der Schweizerischen Nationalbank, zuzüglich einer Verwaltungs- und Risikomarge von 0,5 %.

³ Die BVSA kann das Dotationskapital jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

§ 9 Gebühren

¹ Die BVSA wird nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend geführt.

² Sie erhebt hierzu

- a) jährliche Aufsichtsgebühren,
- b) Gebühren für die einzelnen Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen.

³ Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

⁴ Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen werden innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand bemessen.

⁵ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Abgaben an die Oberaufsichtskommission

³⁾ SR [220](#)

¹ Die für die Oberaufsichtskommission des Bundes anfallenden Abgaben werden gemäss den Vorschriften des Bundesrechts durch die BVSA bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und der Oberaufsichtskommission des Bundes zugeführt.

§ 11 Überschussverwendung

¹ Ein allfälliger Rechnungsüberschuss ist den Reserven zuzuweisen.

² Die Reserven dürfen maximal die Höhe eines durchschnittlichen Jahresumsatzes erreichen, der aufgrund der jeweils vorangegangenen beiden Geschäftsjahre berechnet wird.

§ 12 Budget, Finanzplan und Rechnungslegung

¹ Die BVSA verfügt über ein Budget und einen Finanzplan sowie eine Finanz- und eine Betriebsbuchhaltung.

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

§ 13 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVSA aus.

² Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Aufgaben

§ 14 Vorsorgeeinrichtungen

¹ Im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG erfüllt die BVSA alle Aufgaben, die gemäss Vorsorgerecht des Bundes in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fallen.

§ 15 Stiftungen

¹ Die BVSA überprüft insbesondere:

- a) Jahresrechnung und Bilanz,
- b) Kapitalanlagen,
- c) Leistungen an die Destinatärinnen und Destinatäre,
- d) Besetzung der Stiftungsorgane,
- e) Stiftungsurkunden und Reglemente,
- f) Liquidation.

² Sie beschränkt sich bei ihrer Prüfung gemäss Absatz 1 auf eine Rechtskontrolle. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

³ Sie trifft die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens handeln.

⁴ Sie kann die Organisation oder den Zweck einer Stiftung (Art. 85, 86 und 86a ZGB) ändern und entscheidet über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB). *

4. Anwendbares Recht und Rechtspflege

§ 16 Anwendbares Recht

¹ Es ist das Recht des Sitzkantons anwendbar.

§ 17 Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide der BVSA kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn das Bundesrecht kein anderes Rechtsmittel vorschreibt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode des gestützt auf die Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29. Juni 2011 ⁴⁾ gewählten Verwaltungsrats dauert bis zum 31. Dezember 2013.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 15. Januar 2013

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 28. März 2013

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juni 2013

Inkrafttreten (mit Ausnahme von § 7): 1. August 2013

§ 7 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

⁴⁾ SAR [210.117](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.01.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	2013/4-01
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	2015/6-10
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2015/6-10
27.06.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1, lit. b)	geändert	2017/9-09
27.06.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 4	eingefügt	2017/9-09

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.01.2013	01.08.2013	Erstfassung	2013/4-01
§ 2 Abs. 1, lit. b)	27.06.2017	01.01.2018	geändert	2017/9-09
§ 4 Abs. 2	30.06.2015	01.01.2016	geändert	2015/6-10
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	30.06.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-10
§ 15 Abs. 4	27.06.2017	01.01.2018	eingefügt	2017/9-09